

Volkersdorf Grenzweg

Ergänzungssatzung

nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 Baugesetzbuch

in der Fassung vom 04.04.2000

Maßstab 1 : 2.000

Teil A Legende

	Geltungsbereich Klarstellung
	Geltungsbereich der Ergänzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
	Grenze des Landschaftsschutzgebietes
	Baulinie
	Baugrenze
	Hauptfirstrichtung
	Pflanzgebot Doppelreihe hochstämmiger Obstbäume
	Ökologische Ausgleichsfläche

Teil B Festsetzungen

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
● Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften
2. Bauweise
● Offene Bauweise
3. Baulinie/Baugrenze
● siehe Plandarstellung

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1. Dachform, Dachneigung
● Satteldach, 38° bis 50°
2. Hauptfirstrichtung
● parallel zum Grenzweg, siehe Plandarstellung

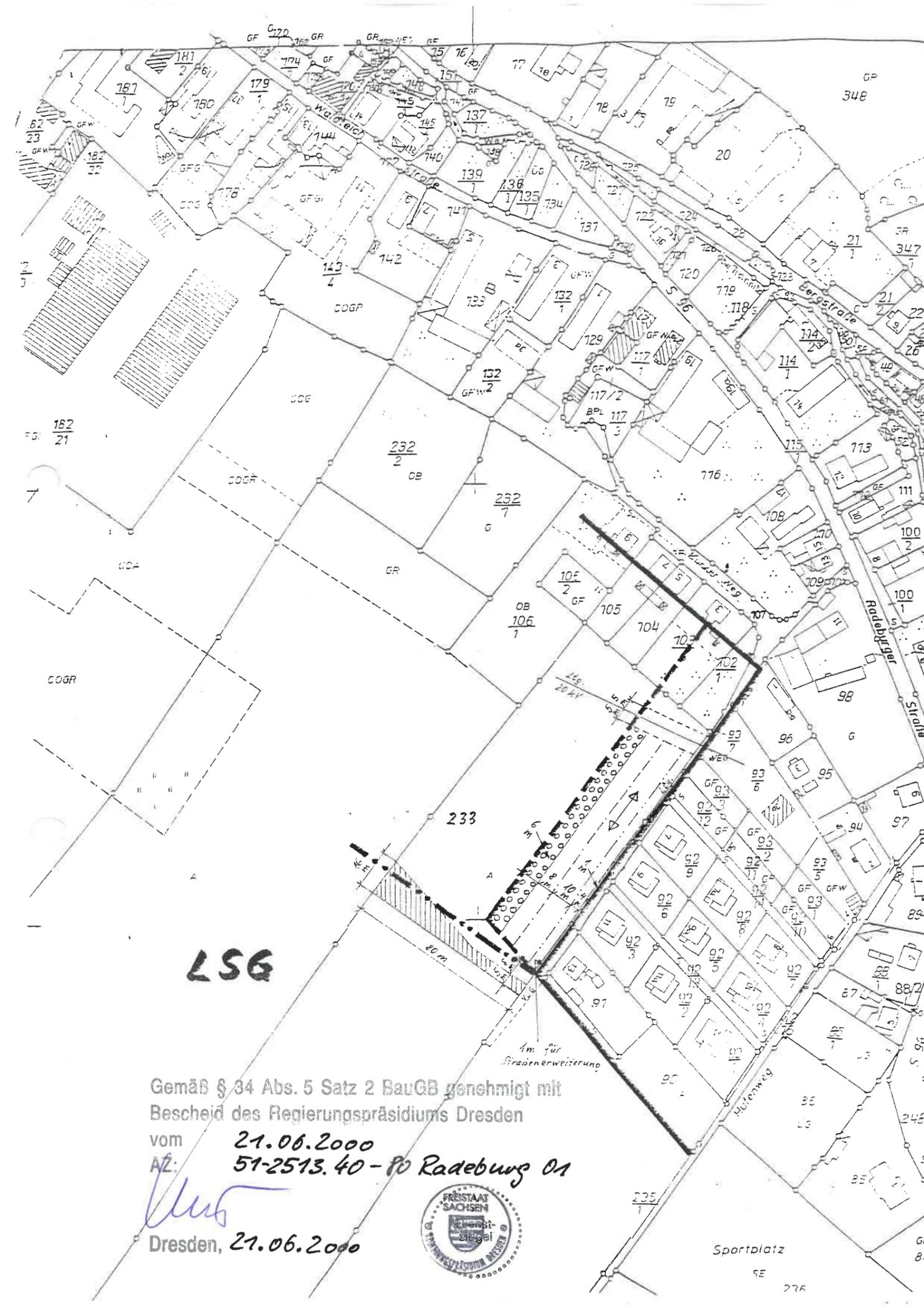
III. Grünordnerische Festsetzungen

Eingrünung der Grundstücke in nordwestlicher Richtung zur Ortsrandausbildung mit einer Doppelreihe hochstämmiger Obstbäume (Pflanzgebot), siehe Plandarstellung

Teil C Hinweise

1. Vor Beginn jeglicher Bau-, Erschließungs- und Erdarbeiten sind archäologische Grabungen in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege durchzuführen.
2. Vor Beginn der Bauarbeiten ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Meißen einzuholen.
3. Angetroffene Grundwasserbeobachtungsrohre sind vor jeder Beeinträchtigung zu schützen.
4. Von Erdkabeln für die Energieversorgung ist ein Mindestabstand von 1 m, von der 20-kV-Freileitung ein solcher von 5 m einzuhalten.

Ausgefertigt: 9. Mai 2000



Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB genehmigt mit
Bescheid des Regierungspräsidiums Dresden
vom 21.06.2000
AZ: 51-2513.40-80 Radeburg 01

Dresden, 21.06.2000

